

Inhaltsangabe

- I. **Allgemeine Bestimmungen**
- II. **Förderung der Jugendleiter- und Mitarbeiterbildung**
- III. **Förderung der Jugendbildung**
- IV. **Förderung von Freizeitmaßnahmen**
- V. **Förderung von Geräten und Materialien**
- VI. **Förderung von Projektarbeit**
- VII. **Förderungen von Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit**
- VIII. **Sonderzuschüsse – Förderung von Aktionstagen**
- IX. **Grundförderung**

I. **Allgemeine Bestimmungen**

- 1) Es werden Jugendverbände¹ und Jugendgemeinschaften², die dem Kreisjugendring Rottal-Inn angehören, sowie im Landkreis öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, bezuschusst. Es werden nur Teilnehmer/innen, die im Landkreis Rottal-Inn wohnen, bezuschusst. Betreuende, verantwortliche Referenten oder pädagogische Fachkräfte können auch aus anderen Landkreisen stammen. Für die Bezuschussung von örtlichen Freizeitmaßnahmen³ ist grundsätzlich die kreisangehörige Gemeinde zuständig. Für Jugendbildungsmaßnahmen und überörtliche Maßnahmen⁴ werden die Landkreismittel über den Kreisjugendring Rottal-Inn vergeben.
- 2) Zuschüsse werden im Rahmen der vom Landkreis Rottal-Inn dem Kreisjugendring Rottal-Inn zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel auf Antrag durch Vorstandsbeschluss gemäß den Richtlinien bewilligt und vergeben. Unabhängig von der berechneten Zuschusssumme wird maximal ein Zuschuss in Höhe des Fehlbedarfs bewilligt (=Defizitförderung). Sonstige Zuschüsse, Spenden oder Drittmittel müssen im Zuschussantrag angegeben werden.
- 3) Die Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist eine Eigenleistung von mindestens 10 Prozent der Gesamtkosten (durch Teilnehmerbeiträge oder den Träger der Maßnahme).
- 4) Auf Zuschüsse durch den Kreisjugendring Rottal-Inn besteht kein Rechtsanspruch.
- 5) Für außergewöhnliche und größere Maßnahmen wird empfohlen sich im Vorfeld mit dem KJR abzusprechen.
- 6) Für alle Zuschüsse sind die beim Kreisjugendring Rottal-Inn erhältlichen Antragsformulare zu verwenden (**auch auf der Homepage herunterzuladen**). Die Anträge werden nur bearbeitet, wenn sie vollständig ausgefüllt sind. Für jede Maßnahme bzw. Anschaffung ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Belege zu Abrechnungen sind in Kopie einzureichen, diese verbleiben beim Kreisjugendring. Vorzulegen ist eine vollständige übersichtliche Ausgabenabrechnung mit genauer Zuordnung zu den Rechnungsbelegen.
- 7) Bewilligte Zuschüsse werden nur an Verbands- oder Vereinskonten überwiesen.
- 8) Anträge sind spätestens zwölf Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen. Ausnahmen sind Anträge für Anschaffungen/Material oder Tage der Orientierung (TdO). Letzter Eingangstermin für Anträge ist der 1. Dezember des laufenden Kalenderjahres.
- 9) Fehlende Unterlagen zu eingereichten Anträgen müssen spätestens sechs Monate nach Eingang des Antrags nachgereicht werden und finden im folgenden Kalenderjahr Beachtung. Bei fehlenden Rechnungsbelegen wird entsprechend gekürzt. Ist dies nicht der Fall, verfällt der Antrag.
- 10) Die Zuschüsse können je nach Haushaltslage und zur gerechten Verteilung der Mittel gekürzt werden.
- 11) Im Sinne der Jugendarbeit und in besonderen Fällen kann die Vorstandschaft des Kreisjugendring Rottal-Inn die Höchstgrenzen der Fördersätze anheben.
- 12) Für besonders gelagerte Einzelfälle kann auf formlosen Antrag durch Beschluss der KJR-Vorstandschaft eine Förderung gewährt werden.
- 13) Nicht gefördert werden alkoholische Getränke, Zigaretten und ähnliches, das den Charakter der Maßnahme als jugendgerecht anzweifeln lässt.
- 14) Mit einer gültigen Jugendleitercard (Juleica) erhöht sich der Tagessatz für eine Betreuungskraft um 100 Prozent nach dem jeweiligen Maßnahmenfördersatz. Die Jugendleitercard ist als Kopie dem Antrag beizufügen.

- 15) Die Antragsteller verpflichten sich, bei der Durchführung die gesetzlichen Vorgaben und Jugendschutzbestimmungen einzuhalten.
- 16) Der Kreisjugendring Rottal-Inn ist berechtigt, nachzuprüfen, ob die Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden und behält sich gegebenenfalls eine Rückforderung bereits gewährter Zuschüsse vor. Bei Verdacht von falschen Angaben, Täuschung, Missbrauch von Fördermitteln und ähnlichen Sachverhalten behält sich die KJR-Vorstandschaft eine Prüfung der Maßnahme und einen ganz oder teilweisen Ausschluss von der Förderung vor. Alle Antragstellenden werden darauf hingewiesen, dass es sich bei der Gewährung von Zuschüssen um Steuergelder handelt. Es ist deshalb erforderlich, dass jede Einnahme und Ausgabe ordnungsgemäß in einem Kassenbuch oder Buchhaltungsprogramm vermerkt wird und durch Originalbelege nachgewiesen werden kann. Die Belege sind im Original bei der/dem Antragsstellenden für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Den beim KJR eingereichten Anträgen sind Belege z.B. quittierte Rechnungen in Kopie beizufügen, die beim Kreisjugendring verbleiben.
- 17) Den Anträgen sind die Ausschreibung oder die Einladung, ein Kurzbericht, aus dem der zeitliche Ablauf und der Erfolg der Maßnahme ersichtlich sind, sowie eine Teilnehmerliste (*Vorlage vom KJR*) beizufügen. Die Teilnehmerliste muss Namen, Wohnort mit Postleitzahl, Alter der Teilnehmer/innen und der Referenten enthalten. Es wird keine unterschriebene Teilnehmerliste mehr gefordert. Es wird aber empfohlen eine separate unterschriebene Liste für Betreuer und Teilnehmer zu führen.
- 18) Die überarbeiteten Zuschussrichtlinien treten ab 1. Januar 2021 in Kraft.

¹ Definition „Jugendverband“:

Ein Jugendverband ist eine Jugendorganisation, d.h. ein Zusammenschluss von jungen Menschen, in der Regel bis einschließlich 26 Jahren, der mindestens in einem Bezirksjugendring vertreten ist.

² Definition „Jugendgemeinschaft“:

Zusammenschluss von mindestens 7 (sieben) jungen Menschen, in der Regel bis einschließlich 26 Jahren auf örtlicher Ebene oder Kreisebene.

³ Definition „örtliche Maßnahme“:

Als „*örtlich*“ ist der Bereich der politischen Gemeinde anzusehen. Alle darüber hinaus gehenden Aktivitäten sind als *überörtlich* anzusehen. Bei Aktivitäten sind zur Beurteilung hierzu die Ebene des Veranstalters und die Herkunft der tatsächlichen Teilnehmer heranzuziehen. Bei Veranstaltungen die als „*überörtlich*“ bezeichnet werden können, müssen dann mindestens 40 Prozent der Teilnehmer **nicht** aus der heimischen Gemeinde oder aus mindestens drei verschiedenen Gemeinden stammen. Bei überörtlichen Veranstaltungen oder Maßnahmen werden nur Teilnehmer/innen aus dem Landkreis Rottal-Inn bezuschusst.

II. **Förderung der Jugendleiter- und Mitarbeiterbildung**

1. Zweck der Förderung

Die Förderung von Jugendleiter- und Mitarbeiterbildungsmaßnahmen soll allen im Kreisjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbänden und anderen öffentlich anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit auf Landkreisebene in die Lage versetzen, Jugendleiter und Mitarbeiter in der Jugendarbeit auf ihre Aufgaben vorzubereiten und weiterzubilden.

Ebenso sollen die **Teilnehmer zum Erwerb der Jugendleitercard (Juleica) qualifiziert werden**

2. Gegenstand der Förderung

Den Mitarbeitern in der Jugendarbeit sollen Lernfelder angeboten werden, um ihnen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre Aufgaben zu vermitteln oder diese zu überprüfen.

Förderfähig sind auch Maßnahmen, die verschiedene Bildungsbereiche integrieren, **wenn der BJR und der Bezirksjugendring nicht fördern.**

3. Fördervoraussetzungen

Eine Mitarbeiterbildungsmaßnahme im Sinne der Richtlinien liegt vor, wenn:

- (1) die Teilnehmer/innen mindestens 15 Jahre alt sind;
- (2) für je 15 Teilnehmer/innen eine Fachkraft (Referent) oder ein verantwortlicher Mitarbeiter (Mindestalter 18 Jahre) vorhanden ist;
- (3) die Teilnehmerzahl nicht mehr als 40 beträgt;
- (4) der Charakter der Maßnahmen im Sinne der Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Jugendarbeit gewahrt ist.
- (5) Es werden nur Teilnehmer/innen aus dem eigenen Jugendverband oder der eigenen Jugendgemeinschaft gefördert.

5. Umfang der Förderung

5.1. Förderfähige Kosten sind:

- * Fahrtkosten,
- * Verpflegungskosten,
- * Raummieten,
- * Honorare und Referentenkosten,
- * notwendige Material- und Sachkosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeitern entstehen.

5.2. Fördersätze:

- * Für Schulungen, die mindestens zwei Stunden dauern 3 Euro pro Teilnehmer.
- * Für Seminarreihen 4 Euro pro Teilnehmer/innen je Veranstaltung.
- * Für Ein-Tages-Schulungen 7 Euro pro Teilnehmer/innen (Dauer von Ein-Tages-Schulungen: mindestens 6 Stunden Programm).
- * Für Mehrtagesmaßnahmen 10 Euro pro Tag und Teilnehmer/innen (pro Tag mindestens 6 Stunden Programm).
- * Es werden höchstens 500 Euro pro Antragssteller und Jahr bezuschusst.

6. Verfahren (Siehe Allgemeingültige Bestimmungen)

- 6.1 Notwendig ist dazu ein Bericht mit Angaben zum zeitlichen Ablauf, Zielsetzungen, Methoden und Inhalten, die die Durchführung der Maßnahme verdeutlichen.

III. **Förderung der Jugendbildung**

1. **Zweck der Förderung**

Die Förderung von Jugendbildungsmaßnahmen soll alle Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit in die Lage versetzen, Bildungsveranstaltungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene durchzuführen. Die Förderung soll jungen Menschen eine Hilfe zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit, ihrer Fähigkeiten und Kenntnisse geben und sie zur Wahrnehmung ihrer Rechte im Alltag und zur Mitverantwortung in der Gesellschaft befähigen.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen in der außerschulischen Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung. Dabei sollen Jugendlichen Lernfelder angeboten werden, in denen sie ihre eigene Situation erkennen und ihr eigenes Verhalten reflektieren können. Gefördert werden auch Tage der Orientierung (schulbezogene Jugendbildungsmaßnahmen). Die Fördervoraussetzungen sind erfüllt, wenn ihre Durchführung den Richtlinien von Jugendbildungsmaßnahmen entspricht und der Veranstalter keine Schule, sondern ein öffentlich anerkannter freier Träger der Jugendarbeit ist.

4. **Fördervoraussetzungen**

4.1. *Jugendbildungsmaßnahmen liegen vor, wenn:*

- (1) die Maßnahme grundsätzlich allen Jugendlichen offen steht,
- (2) die Teilnehmer/innen nicht älter als 26 Jahre sind,
- (3) die Teilnehmerzahl mindestens 6 Personen (ohne Betreuer) beträgt,
- (4) die Durchführung durch eine Leitungskraft (Mindestalter 18 Jahre) erfolgt. Für je 12 weitere Teilnehmer kann eine weitere verantwortliche/r Mitarbeiter/in oder Betreuungskraft bezuschusst werden; je angefangene 20 Teilnehmer sollte wenigstens ein verantwortliche/r Mitarbeiter/in zur Verfügung stehen.

Für jede/n Teilnehmer/in mit Behinderung kann jeweils ein weiterer Betreuer gefördert werden (Behindertennachweise beifügen).

4.2. *Eine Förderung ist nicht möglich bei:*

- (1) Maßnahmen deren Programm weniger als zur Hälfte der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Jugendbildungsmaßnahmen umfassen.
- (2) Touristische Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit von örtlichen Gruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.
- (3) Maßnahmen, die in überwiegendem Maße dem spezifischen Verbandszweck dienen (z. B. sporttechnische Lehrgänge der Sportjugend, Exerzitien der konfessionellen Jugend usw.)
- (4) Maßnahmen, die von Bundes- und Landesorganisationen in Auftrag gegeben oder durchgeführt werden oder aus Bundes-, Landes- oder Bezirksmitteln bezuschusst werden.

4.3. Dauer der Maßnahmen

Zuwendungen können beantragt werden für:

- (1) Tagesmaßnahmen mit mindestens 6 Stunden Dauer.
- (2) Mehrtagesmaßnahmen, die in der Regel nicht länger als 14 Tage dauern sollen. An- und Abreise gelten als ein Tag, (außer sie enthalten jeweils mindestens sechs Stunden Programm). Evtl. Fahrtzeiten bei An- und Abreise werden nicht angerechnet.
- (3) Seminarreihen, wovon innerhalb von drei Monaten mindestens drei Einheiten/Termine mit jeweils mindestens zwei (2) Stunden Dauer durchzuführen sind (Die Seminarreihen sollten nach drei Monaten abgeschlossen sein).

5. Umfang der Förderung und Fördersatz

5.1. Förderfähige Kosten sind:

Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Raummieten, Honorare und Referentenkosten, notwendige Material- und Sachkosten, die in unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme beim Träger oder bei Mitarbeitern entstehen.

5.2. Fördersätze:

- (1) Für Ein-Tages-Schulungen 7 Euro pro Teilnehmer/Betreuer.
- (2) Für Mehrtagesmaßnahmen 10 Euro pro Tag und Teilnehmer/Betreuer.
- (3) Für Seminarreihen 4 Euro pro Teilnehmer.
- (4) Es werden höchstens 1200 Euro pro Antragssteller und Jahr bezuschusst.

6. Verfahren (siehe allgemeine Bestimmungen)

6.1. Dem Bericht ist eine Übersicht beizufügen in der

- * die Zielsetzung und der Erfolg der Maßnahme,
- * der zeitliche Ablauf,
- * das jeweilige Arbeitsthema und
- * die angewandten Methoden ersichtlich sind sowie ggf. weitere Unterlagen, die die Durchführung der Maßnahmen verdeutlichen.

Bei TdOs gilt:

- * Grundsätzlich werden nur Schüler aus dem Landkreis Rottal-Inn gefördert.
- * Die Förderung von Einkehrtagen (TdO) wird nachrangig am Jahresende behandelt.
- * Die Fördersumme richtet sich nach dem Haushaltsrest des Fördertopfes. Die Berechnung erfolgt nach dem prozentualen Verhältnis der Teilnehmer aller Antragsteller.

IV. Förderung von Freizeitmaßnahmen

1. Zweck der Förderung

Freizeitmaßnahmen sollen den Teilnehmern ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrung ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden **überörtliche** Freizeitmaßnahmen, wie Kinder- und Jugenderholung sowie Jugendarbeit in Spiel und Geselligkeit.

3. Förderungsvoraussetzungen

- (1) Die Maßnahmen müssen dem Zweck und Gegenstand der Förderrichtlinien entsprechen.
- (2) Tagesmaßnahmen müssen mindestens 6 Stunden Programm enthalten.
- (3) An- und Abreise gelten als ein Tag (außer sie enthalten jeweils mindestens sechs Stunden Programm). Evtl. Fahrtzeiten bei An- und Abreise werden nicht gerechnet.
- (4) Die Teilnehmer/innen dürfen in der Regel nicht älter als 26 Jahre sein.
- (5) Die Durchführung muss durch eine Leitungskraft (Mindestalter 18 Jahre) erfolgen. Für je 12 Jugendliche kann eine weitere Betreuungskraft bezuschusst werden.
- (6) Für jede/n Teilnehmer/in mit Behinderung kann jeweils ein weiterer Betreuer gefördert werden (Behindertennachweise sind beizufügen).

4. Umfang der Förderung

5.1. Förderfähige Kosten sind

Fahrtkosten, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Materialkosten, Eintritte und Leihgebühren, Betreuerhonorare.

5.2. Fördersatz

Der Fördersatz beträgt 7 Euro pro Tag und Teilnehmer/in und Betreuer. Es werden höchstens 1200 Euro pro Jahr und Antragsteller bezuschusst.

6. Verfahren (siehe allgemeine Bestimmungen)

V. **Förderung von Geräten und Materialien**

1. Zweck der Förderung

Die im Kreisjugendring Rottal-Inn zusammengeschlossenen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, sollen geeignete Geräte und Materialien erhalten, um ihre pädagogische Arbeit auf Kreisebene wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sollen:

- * Mobiliar und Einrichtungsgegenstände kleinerer Art
- * Kleinsportgeräte
- * Technische Geräte
- * Zelte und Lagerzubehör
- * Spielmaterial wie Brettspiele oder ähnliches
- * Fachliteratur, Werk- und Liederbücher
- * Bastelmaterial

Bei kleineren Anschaffungen (innerhalb eines Kalenderjahres) kann ein Sammelzuschussantrag gestellt werden.

3. Fördervoraussetzungen

(1) Der Antragsteller sichert mit der Antragsunterschrift zu, dass die Geräte/Materialien in seinen Besitz übergehen und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden. Bei Auflösung einer Jugendgemeinschaft innerhalb von fünf Jahren fallen die Zuschüsse an den KJR zurück.

(2) Nicht gefördert werden:

- * Kleidung wie z.B. Trachten, Uniformen, Dressen
- * Fahnen, Pokale usw.
- * Gegenstände, die rein dem spezifischen Vereins und Verbandszweck dienen.
- * Geräte/Materialien, welche dem kommerziellen Einsatz dienen.

4. Umfang der Förderung

4.1 Förderfähige Kosten

sind die Anschaffungskosten oder Reparaturkosten. Die Reparaturkosten sollen in einem vernünftigen Verhältnis zu den Anschaffungskosten stehen.

4.1 Fördersatz

Es werden 30 % der Anschaffungskosten oder 60 % der Reparaturkosten, höchstens jedoch 350 Euro im Jahr und Antragsteller bezuschusst.

5. Verfahren

Anträge müssen spätestens 12 Wochen nach Anschaffung eingereicht werden; Sammelanträge spätestens bis 1. Dezember des laufenden Geschäftsjahres. Die Rechnung(en) sind als lesbare Kopie beizufügen.

VI. **Förderung von Projektarbeit**

1. Zweck der Förderung

Die Förderung soll die Durchführung besonderer Projekte und Aktivitäten ermöglichen, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert besondere Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

- (1) Längerfristige, aber zeitlich begrenzte Aktivitäten zur inhaltlichen und methodischen Weiterentwicklung der Jugendarbeit.
- (2) Maßnahmen, die es ermöglichen neue Zielgruppen anzusprechen.
- (3) Initiativen und Aktivitäten, die aus anderen Fördertiteln nicht bezuschusst werden, wie:
 - * Arbeit mit ausländischen Jugendlichen
 - * Spezifische Mädchen - oder Jungenarbeit
 - * Suchtprävention und Gesundheitsförderung
 - * Offene Jugendarbeit in der Öffentlichkeit
 - * Umweltpädagogische Projekte oder Aktivitäten
 - * Medienpädagogische Projekte oder Aktivitäten
 - * Kinder- und Jugendkulturarbeit

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Den Projekten muss eine entsprechende Konzeption zugrunde liegen und ist dem Antrag beizufügen. Diese muss mindestens enthalten:
 - * Inhaltliche Konzeption
 - * Methodische Umsetzung
 - * Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - * Dauer und Ablauf des Projekts
 - * Leitung und fachliche Begleitung
 - * Finanzierungsplan
- 3.2 Das Projekt soll mindestens drei Monate, höchstens aber 12 Monate dauern. In der Regel soll pro Monat mindestens eine Veranstaltung stattfinden.
- 3.3 Nicht gefördert werden
 - * Projekte, die bereits aus anderen Mitteln des Landkreises gefördert werden.
 - * die laufende Verbands- und Gruppenarbeit.

4. Umfang der Förderung

4.1 Förderfähige Kosten:

- * Honorare, Unterkunft, Verpflegung
- * Fahrtkosten, Arbeitsmaterialien, Druckkosten
- * Nebenkosten, wie Versicherungen, Raumkosten

4.2 Höhe der Förderung

Gefördert werden bis zu 60 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 1200 Euro pro Jahr und Veranstalter.

6. Verfahren (siehe allgemeine Bestimmungen)

VII. **Förderung von Veranstaltungen der internationalen Jugendarbeit**

1. Zweck der Förderung

Die Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendarbeit sollen in die Lage versetzt werden, Aktivitäten im Bereich der internationalen Jugendbegegnung durchführen zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können:

- * Jugendbegegnungen zwischen Gruppen des Landkreises mit ausländischen Jugendgruppen im In- und Ausland einschließlich Jugendbegegnungen im Rahmen kommunaler Partnerschaften.
- * Betreuung ausländischer Gruppen, die sich auf Einladung zuschussberechtigter Organisationen (siehe Ziffer 1/Allgemeine Bestimmungen) im Landkreis aufhalten und der Begegnungscharakter gewahrt bleibt.

3. Fördervoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind:

- * Die Veranstaltung muss mindestens drei Tage ohne Hin- und Rückreise dauern.
- * Die Partnergruppen stehen hinsichtlich der Teilnehmerzahlen in einem ausgewogenen Verhältnis.
- * Der Veranstaltung muss ein vereinbartes Programm zugrunde liegen, das die Begegnung zwischen den Jugendgruppen ermöglicht.
- * Erforderlich ist eine inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Maßnahme.

4. Umfang der Förderung

Der Zuschuss beträgt 10 Euro pro Tag und Teilnehmer oder Betreuer und maximal 1200 Euro.

5. Verfahren (siehe allgemeine Bestimmungen)

VIII. **Sonderzuschüsse**

1. **Zweck der Förderung**

Die Vorstandschaft des Kreisjugendring Rottal-Inn behält sich vor, in Ausnahmefällen und auf Antrag, Individualzuschüsse zu gewähren, soweit der Antrag unter keine der oben geregelten Bestimmungen zu fassen ist und das Vorhaben den Zielen der Jugendarbeit dient. Die Sonderzuschüsse sollen Jugendverbänden, Jugendgemeinschaften und andere öffentlich freie Träger der Jugendarbeit befähigen, Veranstaltungen durchzuführen, die sonst nicht gefördert werden.

2. **Umfang der Förderung**

2.1 *Förderungsfähige Kosten sind:*

Alle Unkosten die zur Durchführung der Veranstaltung notwendig sind (z.B. Werbe- und Druckkosten, Gagen, Honorare, Mieten, Material). Bei einer Absage der Veranstaltung wegen höherer Gewalt werden auch Stornokosten angerechnet.

2.2 *Höhe der Förderung*

Sonderzuschüsse werden pro Antragsteller mit maximal 50 Prozent der anrechnungsfähigen Gesamtkosten oder maximal 300 Euro bezuschusst.

3. **Verfahren**

3.1. siehe Allg. Verfahren/Bestimmungen

3.2. Die Vorstandschaft des Kreisjugendring Rottal-Inn entscheidet bei Sonderzuschüssen im Einzelfall. Ein Anrecht auf eine Förderung besteht nicht.

IX. Grundförderung

1. Zweck der Förderung

Die im Landkreis Rottal- Inn auf Kreisebene tätigen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften der Jugendarbeit sollen durch diese Förderung in die Lage versetzt werden, ihre allgemeinen Leitungsaufgaben auf Landkreisebene wahrzunehmen.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere konzeptionelle und jugendpolitische Fragestellungen, planerische Aufgaben zur Weiterentwicklung des Verbandes sowie Erledigung der in diesem Rahmen anfallenden Verwaltungsaufgaben (Zuwendungsfähig sind insbesondere Kosten für Sitzungen und Tagungen der Gremien, Öffentlichkeitsarbeit, Geschäftsbedarf).

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden auf Landkreisebene Aufwendungen für die zentralen Planungs- und Leitungsaufgaben.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die im Kreisjugendring Rottal-Inn zusammengeschlossenen Jugendverbände und Jugendgemeinschaften.

4. Fördervoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muss auf der Landkreisebene über ein Gremium oder ein Organ zur Wahrnehmung der im Zweck genannten Aufgaben verfügen.

5. Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung richtet sich nach den im Kreisjugendringhaushalt angesetzten Mitteln. Sie setzt sich zusammen aus einem Sockelbetrag und einem Anteil, der von der Anzahl der Mitglieder abhängig ist (**In der Regel 90 % Sockelbetrag und 10 % Mitgliederanteil**).

6. Verfahren

Der Antrag auf Grundförderung muss **bis 1. März** des laufenden Geschäftsjahres eingereicht werden. Ein Verwendungsnachweis muss nicht erfolgen, jedoch ist die Anzahl der Mitglieder bis einschließlich 26 Jahre anzugeben. Gegebenenfalls ist eine Bestätigung des zuständigen Verbandes beizufügen.